Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 954
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Holger Krestel und Paul Fresdorf (FDP)

vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

zum Thema:

Wer mietet schlauer: Sozialämter oder kriminelle Clans?

und **Antwort** vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Holger Krestel und Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26954
vom 04.03.2021
über
Wer mietet schlauer: Sozialämter oder kriminelle Clans?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Findet vor, während und nach der Bewilligung von Sozialleistungen für Alleinerziehende mit mehreren Kindern eine Prüfung dahingehend statt, ob der Vater der Kinder wirklich von der Familie getrennt lebend ist oder eine religiös geschlossene Ehe oder eine sonstige Bedarfsgemeinschaft vorliegt und diese lediglich verschwiegen oder kaschiert wurde?

2.) Werden bei der Übernahme mindestens bestimmter Miethöhen oder bei Häusermieten auch die verwandtschaftlichen Verhältnisse oder Beziehungen zum Vermieter in Augenschein genommen? Falls nein: Warum nicht? Falls ja, wie gründlich und in welcher Form?

Zu 1. und 2.: Eine leistungsersuchende Person hat bei Antragstellung (unabhängig ob Erst- oder Weiterbewilligungsantrag) ihre Hilfebedürftigkeit nachvollziehbar darzulegen. In jedem Antragsverfahren werden umfassend die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Personen überprüft. Zur qualifizierten Prüfung der persönlichen Situation gehört die Ermittlung des aktuellen Familienstandes und der Wohnverhältnisse, die Antragstellende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß der §§ 60 ff. im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an der Aufklärung des Sachverhalts vollständig und wahrheitsgemäß erklären und nachweisen müssen.
Die Berliner Sozialbehörden und Jobcenter prüfen dabei gemäß der rechtlichen Regelungen grundsätzlich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in jedem Einzelfall, um dem anspruchsberechtigten Personenkreis Leistungen zu gewähren. Im Rahmen der qualifizierten Antragsprüfung werden entsprechend des Amtsermittlungsgrundsatzes Auffälligkeiten, d. h. unvollständigen oder nicht plausiblen Angaben nachgegangen.

Eine Nachforschung im Stile einer polizeilichen Ermittlung ist den Sozialleistungsträgern und Jobcentern ohne konkrete Anhaltspunkte nicht möglich. Die vorrangige Aufgabe dieser Leistungsträger ist die Prüfung von Leistungsansprüchen mit dazugehöriger Sachverhaltsermittlung und ggfs. Leistungsgewährung oder Leistungsablehnung.

Sofern Hinweise auf gegebenenfalls bestehende Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater oder Verwandten vorliegen, erfolgt eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung.

Der Abschluss von Verträgen auch mit Verwandten unterliegt dem Privatrecht und es besteht grundsätzlich kein Grund die Richtigkeit der geschlossenen Verträge anzuzweifeln.

Wenn entsprechende Verdachtsmomente vorliegen, wird ein Anhörungsverfahren (gem. § 24 SGB X) begonnen und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich zu erklären.

Daraus erfolgt entweder die plausible Widerlegung des Verdachtsfalles oder es folgt ggf. eine Rücknahme bzw. Aufhebung des Verwaltungsakts (§§ 45 und 48 SGB X) bzw. ein Kostenersatz (§ 34a SGB II bzw. § 104 SGB XII) mit den sich daraus ergebenden Folgen. Im Bereich des SGB II würde hier dann die Prüfung, ob des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit erfolgen und ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens notwendig machen.

3.) Wurden bereits Fälle von Sozialbetrug der in Frage 1 und 2 angesprochenen Kategorie aufgedeckt und falls ja, wie viele seit 2017 pro Jahr?

Zu 3.: Hierzu liegen dem Senat keine statistischen Erhebungen vor.

Berlin, den 22. März 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales